



Geldwäscheprävention:

Mitwirkungspflicht der Kunden - Fragen und Antworten

- **„Dürfen KFZ-Händler oder Immobilienmakler meine Identität prüfen?“**
Ja - das Geldwäschegesetz (GwG)¹ -verlangt von vielen Gewerbetreibenden, dass sie genau wissen, mit wem sie Geschäfte machen. Sie müssen ihre Kunden/Vertragspartner und ggf. auch die Personen, die an deren Stelle auftreten (z.B. Boten, Bevollmächtigte) kennen - so genanntes „Know-your-customer-Prinzip“. Dazu müssen sie die im GwG vorgeschriebenen Daten erheben, die Richtigkeit anhand amtlicher Dokumente prüfen und die Angaben mindestens fünf Jahre aufbewahren. Die Unternehmen sollen sich so davor schützen, zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.

- **„Aber ich habe doch gar nichts mit Geldwäsche zu tun!“**
Wenn Ihre Geschäftspartner Sie und ggf. die Personen, die für Sie auftreten, nach Ihren Daten fragen, ist das kein Zeichen des Misstrauens oder eines Verdachts - sie werden dies bei all ihren Kunden tun, um die ihnen nach dem GwG obliegenden Pflichten zu erfüllen und Sanktionen zu vermeiden. Dies zeichnet seriöse Gewerbetreibende aus.

- **„In welchen Fällen muss eine Identifizierung erfolgen?“**
Zum Beispiel wenn Sie
 - bei einem Händler Waren im Wert **ab 10.000 €** kaufen und **in bar zahlen** möchten, **oder** für einen entsprechenden Verkauf **von einem Händler einen Betrag ab 10.000 € in bar ausgezahlt bekommen**.
 - über einen **Immobilienmakler** eine **Immobilie verkaufen oder kaufen möchten**. Der Makler muss Sie spätestens dann identifizieren, wenn der Maklervertragspartner ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Reservierungsvereinbarung oder ein Vorvertrag geschlossen oder eine Reservierungsgebühr gezahlt wurde.
 - über einen **Versicherungsmakler z.B. eine Lebensversicherung, eine Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr oder bestimmte Darlehensverträge abschließen**,
 - sich über Möglichkeiten der **Finanzanlage beraten** lassen,
 - eine **Vorratsgesellschaft** erwerben oder einen Dienstleister z.B. mit der **Bereitstellung einer Geschäftsadresse** beauftragen möchten.

¹ [„Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten \(Geldwäschegesetz - GwG\)“](#)

- **„Welche Pflichten habe ich als Kunde dabei?“**

Als Kunde **müssen Sie die Gewerbetreibenden/Unternehmen** darin **unterstützen**, dass sie das, was das Geldwäschegesetz von ihnen verlangt, auch umsetzen können.

Das heißt, **Sie müssen**

- als **Vertragspartner** Ihren Namen, Ihren Geburtsort, Ihr Geburtsdatum, Ihre Staatsangehörigkeit und Ihre aktuelle Wohnanschrift **angeben und notieren lassen**,
- Ihren **Personalausweis**, Reisepass oder einen vergleichbaren gültigen **amtlichen Lichtbildausweis** als Beleg für Ihre Angaben **im Original zeigen** und gestatten, dass das Dokument **kopiert oder eingescannt wird**.
- als **Vertreter, Bevollmächtigter oder Bote** Ihre **Handlungsvollmacht** nachweisen sowie ebenfalls Ihre **Personalien** angeben und diese **mit Ausweisdokumenten** belegen. Wenn Sie **für eine juristische Person oder Personengesellschaft** tätig werden, müssen Sie auch die **Firma** (Name oder Bezeichnung) mit Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder des gesetzlichen Vertreters **offenlegen**. Ihre **Angaben dazu** müssen Sie durch einen Auszug aus dem Handelsregister oder vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, Gründungs- oder gleichwertige **beweiskräftige Dokumente belegen und diese ebenfalls kopieren/einscannen lassen**. **Handeln Sie für eine natürliche Person** (z.B. einen Einzelkaufmann), **muss auch diese Person** in der vom GwG vorgeschriebenen Weise **identifiziert werden**.
- **offenlegen**, ob hinter dem Vertragspartner ein **abweichender wirtschaftlich Berechtigter** steht, also eine andere natürliche Person, „der das Geld gehört“. **Ist dies der Fall**, müssen Sie auch **die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachweisen**.

- **„Verstößt das alles nicht gegen den Datenschutz?“**

Nein, da das Geldwäschegesetz ausdrücklich die Erhebung, Verifizierung und Dokumentation der Daten einschließlich Kopien der Dokumente fordert. Natürlich muss der Umgang mit den Daten den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

- **„Und wenn ich das alles nicht möchte?“**

Wenn Sie Ihre Mitwirkung in den vom Geldwäschegesetz vorgeschriebenen Fällen verweigern, **darf der Gewerbetreibende das vorgesehene Geschäft mit Ihnen nicht abschließen**. Er darf Ihnen z. B. keine Immobilie oder Lebensversicherung vermitteln, keine entsprechend hohe Bargeldzahlung von Ihnen entgegennehmen oder an Sie auszahlen und Sie nicht über Finanzanlagemöglichkeiten beraten.

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim Regierungspräsidium Darmstadt.

Ansprechpartnerin: Penelope Schneider, Tel.: 06151/124747

E-Mail: geldwaeschepraevention@rpd.hessen.de

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde - nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auf Sondervorschriften (z.B. Fernidentifizierung, vereinfachte oder verstärkte Sorgfaltspflichten) kann in dieser Übersicht nicht eingegangen werden. Obwohl das Dokument mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I, Nr. 39, S. 1822ff).

Stand der Information: Februar 2018